
3334/J XXVII. GP

Eingelangt am 14.09.2020

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Mag^a. Drⁱⁿ. Sonja Hammerschmid, Mag. Christian Drobits,
Mag^a. Drⁱⁿ. Petra Oberrauner, Genossinnen und Genossen**

an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

betreffend: Umsetzungsstand EuGH C-311/18

Mit dem EuGH-Urteil C-311/18 wurde der Datenverkehr zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten, soweit im Drittland nicht das selbe Schutzniveau für Europäische Bürger besteht, als im Widerspruch zur DSGVO erkannt¹. Bereits im Jahr 2015 hatte der EuGH (C-362/14) die Entscheidung der Europäischen Kommission, dass das Safe-Harbor Abkommen zwischen der EU und den USA ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten würde, für ungültig erklärt. Sogenannte Standardvertragsklauseln sind gültig, so lange sie wirksame Mechanismen enthalten, die ein der DSGVO ähnliches Schutzniveau bewirken. Das Problem entsteht aber durch Überwachungsprogramme von Drittstaaten, die in die Datenschutzrechte europäischer Bürger eingreifen, vor allem dadurch, dass die nationalen Rechtsvorschriften des Drittstaates den EU-Bürgern keine gerichtlich durchsetzbare Rechte einräumen.

Der Datenschutzaktivist Maximilian Schrems erkannte das Problem in der Übermittlung seiner Facebook-Daten von Facebook Irland an amerikanische Server. Denn amerikanische Unternehmen sind dazu verpflichtet, die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten den Sicherheitsbehörden/Geheimdiensten zu übermitteln. Dieses widerspricht aber dem Grundrechtsschutz der Art. 7 und Art. 8 der Europäischen Grundrechte-Charta, die die Achtung des Privat- und Familienlebens sowie den Schutz personenbezogener Daten regeln. Diese Rechte sind durch Art. 47 geschützt und vor einem unparteiischen europäischen Gericht durchsetzbar. Die Klage von Herrn Schrems in Irland führte zu Vorlagefragen an den EuGH, wobei der vorliegende High Court auf ein zuvor im Jahr 2017 gefälltes Urteil verwies, in welchem die nachrichtendienstliche Tätigkeit der USA bereits geprüft worden war². Auch das US-amerikanische Recht unterscheidet zwischen US-Bürgern, die durch die Verfassung der Vereinigten Staaten gegen anlasslose Überwachung geschützt sind (4. Zusatzartikel), und Nicht-US-Bürgern.

Die Auslandsüberwachung der Vereinigten Staaten wird, umgangssprachlich formuliert, in Bausch- und Bogen durchgeführt, wobei Nutzerdaten nicht nur von den Internetfirmen an die US-Behörden übermittelt werden müssen, sondern es werden auch die Telekommunikationsdaten an den Infrastrukturknotenpunkten (Unterseekabel, Switches, Router) kopiert um sie dann filtern zu können. Dabei werden die Daten von US-Bürgern durch den Schutz der amerikanischen Verfassung anders

¹ <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-311/18>

² s. Absätze 51ff, Schlussanträge des Generalanwaltes

behandelt als jene der anderen Staaten. Bei ersteren muss es im Einzelfall einen konkret bewilligten Überwachungsanlass geben, bei allen anderen reicht ein jährlich bewilligtes Überwachungsvorhaben.

Der EuGH stellt nun vereinfacht formuliert fest, dass

- a die gewerbliche Datenübermittlung personenbezogener Daten von einem EU-Unternehmen an einen Drittstaat dem europäischen Datenschutzrecht (DSGVO) unterliegt (Pkt 1, RN 89),
- b die DSGVO auch bezüglich der Garantien und wirksamen Rechtsbehelfe in einem Nicht-EU-Land gilt (Pkt 2, RN 105),
- c die Datenschutzbehörde verpflichtet ist die Datenübermittlung an Drittstaaten zu verbieten oder auszusetzen, wenn das Schutzniveau der DSGVO und der Grundrechtecharta nicht gewährleistet ist (Pkt 3, RN 121), und
- d der Datenschuttschildbeschluss (Privacy-Shield EU-USA) ungültig ist (Pkt 5, Rn 199ff).

Zusammengefasst: Da die US-Behörden über die Internetdatenstaubsauger ihrer Geheimdienste Zugang zu allen Metadaten und allen Kommunikationsdaten der EU-Bürger, die über amerikanische Infrastruktur gesendet werden, haben und sich die EU-Bürger nach amerikanischem Recht nicht dagegen aussprechen können, sind die gängigsten bzw. automatischen Datenübermittlungen in die USA rechtswidrig (es sei denn der Benutzer schickt wissentlich Mails dorthin, Einreisedaten oder zB. Bankdaten für Überweisungen).

Das EuGH-Urteil C-311/18 datiert mit 16.07.2020. Eine bemerkenswerte Konsequenz dieser neuen Rechtslage für den Alltag an österreichischen Schulen und Universitäten ergibt sich nun für das gerade begonnene neue Schul- und Studienjahr. Im Zuge der Covid-19-Krise wurden vielfach alternative Kommunikationsinstrumente eingesetzt, die sich wahrscheinlich weitgehend bewährt haben und nun Teil des Schulalltags werden. Das betrifft nicht nur Whatsapp-Gruppen für die chat-artige Kommunikation, sondern auch von den Schulen eingesetzte Server- und Cloud-Technologien, die dem zentralen Datenaustausch mit den SchülerInnen dienen. Letztlich ist es dabei egal welche Anbieter gewählt werden, die gängigsten Lösungen sind beispielsweise Google-Mail, -Cloud und -Docs-Anwendungen, Microsofts-Office-365-Cloud (Azure)-Produkte (Word, Excel, Outlook), Apple iCloud, Messengerdienste von Whatsapp, Facebook, Telekonferenz-VOIP-Tools wie Zoom, Microsoft-Teams, Skype, Face-Time, Amazon-Alexa-Telefonie, Cisco-Web-Ex-Meeting usw.

Setzen Schulen und Universitäten auf diese Softwareprogramme, werden Daten österreichischer SchülerInnen verarbeitet und gespeichert, diese Verarbeitung muss aber den europäischen Datenschutzstandards entsprechen, daher letztlich in der EU vorgenommen werden. Andernfalls landen diese Daten auf Serverinfrastrukturen außerhalb der EU, und die Eltern der SchülerInnen haben de facto keine Möglichkeit gerichtlich durchzusetzen, dass die Daten ihrer Kinder geschützt sind.

Persönlicher Datenschutz besteht nicht darin zu verneinen, man hätte nichts zu verbergen, sondern schlicht und ergreifend darin, dass Daten, die nicht unbedingt für einen Verwaltungsvorgang notwendig sind, niemanden etwas angehen. Es geht auch nicht nur um die Daten, die in die USA übermittelt werden, sondern um jeden Drittstaat, der aus Sicht der EU nicht das gleiche Schutzniveau für persönliche Daten hat.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher nachstehende

Anfrage:

- 1 Welche Schlussfolgerungen hat Ihr Ressort aus dem Judikat EuGH C-311/18 für die unmittelbare Tätigkeit des Ministeriums bzw. nachgelagerten Dienststellen gezogen?
- 2 Haben Sie über die Sommermonate erhoben, welche Software von Schulen eingesetzt wird, die möglicherweise Daten von österreichischen SchülerInnen rechtswidrig an ausländische Server außerhalb der EU schickt?
Wenn nein, warum nicht?
- 3 Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen? Haben sie problematische Softwareprodukte, die im vergangenen Semester noch verwendet wurden, identifiziert? Haben Sie das den Schulen mitgeteilt? Wenn nein, warum nicht?
- 4 Hat das Ministerium Handlungsempfehlungen ausgearbeitet, damit Schulen technisch in die Lage versetzt werden die persönlichen Daten der SchülerInnen zu schützen und auf Servern innerhalb der EU zu speichern? Wenn nein, warum nicht?
- 5 Hat das Ministerium Handlungsempfehlungen ausgearbeitet, wie Schulen vorgehen müssen, wenn sie noch im letzten Semester Software eingesetzt haben, bei der technisch nicht ausschließbar ist, dass die Daten der SchülerInnen auf Servern außerhalb der EU gespeichert oder verarbeitet werden? Wenn nein, warum nicht?
- 6 Hat das Ministerium Handlungsempfehlungen ausgearbeitet, wie Schulen vorgehen können, um Softwareumstellungen vorzunehmen, mit denen die Daten der SchülerInnen auf Servern innerhalb der EU gespeichert oder verarbeitet werden, damit sie sich EU-Datenschutzrechts konform verhalten? Wenn nein, warum nicht?
- 7 Haben Sie mit Ihren IT-Beratern im Ministerium das Problem der nicht rechtskonformen Verarbeitung von Daten österreichischer SchülerInnen durch die von Schulen eingesetzte Software erhoben, geprüft, analysiert und daraus Schlussfolgerungen hinsichtlich der rechtlichen Konsequenz und der verwendeten Software gezogen? Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind sie gekommen? Wenn nein, warum nicht?
- 8 Haben Sie mit Ihren Regierungskollegen, insbesondere der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder der Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt eine Lösung für dieses Problem erarbeitet? Wenn nein, warum nicht?
- 9 Gibt es eine Empfehlung des Ministeriums (oder eines Ministeriums) zur Einsparung von IT-Kosten auf Cloudprodukte privater Anbieter bzw. bestimmter Unternehmen zu setzen? Wurde diese Empfehlung an die neue Rechtslage angepasst? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchem Inhalt (bitte um Beilage des aktuellen Textstandes zu Anfragebeantwortung)? Gibt es angesichts der aktuell geänderten Rechtslage Überlegungen im Ministerium den Einsparungskurs bei der IT-Soft- und Hardware zu überdenken?